

Als Lichterfahrt gelten Umzüge mit Kraftfahrzeugen unter Nutzung von zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen und Zubehör. Bei diesen Umzügen kann es sich um eine erlaubnisfreie "kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltung" handeln. Ob die jeweilige Lichterfahrt erlaubnisfrei ist entnehmen Sie dem "Merkblatt über Brauchtumsveranstaltungen".

Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Verwendung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen muss der Fahrzeugführer im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse T sein. Bei Fahrzeugführern, die lediglich im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind, dürfen nur Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h verwendet werden.

Beim Festumzug darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Bei An- und Abfahrten darf nicht schneller als 40 km/h gefahren werden.

Für die An- und Abfahrten, sowie die Verbindungsetappen bei Anfahrt mehrerer Veranstaltungsorte, gelten die Regelungen des allgemeinen Straßenverkehrsrechts. Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen müssen ausgeschaltet werden und die teilnehmenden Fahrzeuge haben die Fahrt zur nächsten Etappe in Einzelfahrt durchzuführen.

Die zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen dürfen nur über eine schwache Abstrahlwirkung in der Art einer üblichen Weihnachtsbeleuchtung verfügen. Durch An- und Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.

An Lkws oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen bereits verbaute Arbeitsscheinwerfer oder andere gerichtete Leuchten dürfen nur das unmittelbare Umfeld des Fahrzeugs beleuchten; die Blendung anderer Verkehrsteilnehmer oder anderer Veranstaltungsteilnehmer ist auszuschließen. Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen sowie das amtliche Kennzeichen dürfen dabei nicht verdeckt werden.

Führungsfahrzeug und Abschlussfahrzeug sind mit gelber Rundumleuchte zu kennzeichnen (die Rundumleuchten müssen eingetragen sein). Ggf. zusätzlich vorhandene Fahrzeuge mit gelber Rundumleuchte sind zur Verdeutlichung der Kolonnenfahrt gleichmäßig in der Kolonne zu verteilen.

Der Anbau und die Verwendung von Leuchten, die Warnleuchten für blaues Blinklicht entsprechen oder diese imitieren, sind unzulässig.

Die Länge und Breite der Fahrzeuge darf durch den Anbau der lichttechnischen Einrichtungen nicht wesentlich verändert werden. Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2,55m sind nur dann zulässig, wenn die Infrastruktur sicher befahren werden kann. Fahrzeuge mit einer Breite ab 3,00m sind nicht zulässig.

Alle Anbauten und Ausrüstungsgegenstände müssen gegen Verlieren und Herabfallen gesichert sein.

Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Versicherer auch für Schäden haftet, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Der Transport von Personen auf Anbauteilen ist nicht gestattet. Eine Personenbeförderung ist nur auf den eingetragenen Sitzplätzen zulässig.

Das Mitführen von Anhängern ist untersagt.

Demonstrationen, um z.B. auf die Bedeutung der Landwirtschaft hinzuweisen, fallen nicht unter diese Veranstaltungen und sind beim Ordnungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.
